

European netID Foundation | Elgendorfer Str. 57 | 56410 Montabaur | Germany

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

per Email: Buero-VIB2@bmwi.bund.de

European netID Foundation

Telefon
+49 (0) 2602 96 5300

Telefax
+49 (0) 2602 96 5301

E-Mail
info@enid.eu

Montabaur, den 22.01.2021

Stellungnahme zum Entwurf Telekommunikations-Telemedien-Datenschutzgesetz (TTDSG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen der Beteiligung von Ländern, kommunalen Spitzenverbänden, Fachkreisen und Verbänden zum Entwurf des TTDSG erhalten Sie im Folgenden unserer Stellungnahme mit Bezug auf die weiteren Regelungsfragen, welche derzeit nicht im Referentenentwurf enthalten sind.

Wir halten die Schaffung einer expliziten Regelung für sog. „Personal Information Management-Services“ (PIMS) zwecks einer praktikablen und nutzerfreundlichen Erteilung und Verwaltung von Einwilligung für essenziell im Kontext dieses Gesetzesvorhabens.

Der Argumentation, eine Regelung hierzu vor dem Hintergrund des Vorschlags der Europäischen Kommission zu sogenannten Datenteilungsdiensten im Rahmen des „Data Governance Act“ zurückzustellen, können wir nicht folgen. Aus unserer Sicht sind konkrete Impulse der Mitgliedsstaaten essenziell, gerade im Kontext der konkreten Ausgestaltung einer angedachten europäischen Regulierung.

Deutschland hat bzgl. PIMS, deren Ausgestaltung und konkreter Umsetzung eine Führungsrolle (Gutachten der Datenethikkommission (2019)¹, Datenmanagement- und Datentreuhandssysteme (Digital-Gipfel 2020)²) inne und sollte dieser mit einer Regelung im TTDSG gerecht werden.

Ergänzend verweisen wir auf das Kurzgutachten von Hofmann/Schwartmann/Weiß „Die verpflichtende Einführung eines EU Single Sign-on“ (Januar 2021)³.

Zu einem ähnlichen Schluss kommen Schwartmann/Benedikt/Reif⁴ „Das Argument, das ursprüngliche Vorhaben mit Blick auf den auf europäischer Ebene geplanten Data Governance Act zurückzustellen, überzeugt nicht. Das Stocken des ePrivacy-Prozesses zeigt, wie wichtig Impulse aus den Mitgliedstaaten für die europäische Regulierung sind. Hier sollte Deutschland seine Rolle als Impulsgeber wahrnehmen [...] Allerdings macht am Ende nur eine einheitliche europäische PIMS-Regelung Sinn. Deshalb sollte der deutsche Gesetzgeber sich im TTDSG am Entwurf des Art. 11 Data Governance Act v. 25.11.2020 orientieren und keine geringeren Anforderungen an PIMS formulieren.“

¹ Gutachten der Datenethikkommission – Kurzfassung:

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/it-digitalpolitik/gutachten-datenethikkommission-kurzfassung.pdf>

² Datenmanagement- und Datentreuhandssysteme – Digital-Gipfel 2020: <https://www.de.digital/DIGITAL/Redaktion/DE/Digital-Gipfel/Download/2020/p9-datenmanagement-und-datentreuhandssysteme.pdf>

³ Kurzgutachten von Hofmann, Schwartmann, Weiß „Die verpflichtende Einführung eines EU Single Sign-on“, Januar 2021: https://enid.foundation/wp-content/uploads/2021/01/Hofmann_Schwartmann_Weiss_Kurzgutachten_SSO_netID_20210119.pdf

⁴ MMR 02-2021: Schwartmann/Benedikt/Reif: Entwurf zum TTDSG: Für einen zeitgemäßen Online-Datenschutz?

European netID Foundation | Elgendorfer Straße 57 | 56410 Montabaur | Germany

Vorstand: Sven Bornemann, Achim Schlosser

Telefon: +49 2602 96-5300 | Telefax: +49 2602 96-5301 | E-Mail: info@enid.eu | www.enid.foundation

Amtsgericht Montabaur HRA 22145 | HypoVereinsbank / UniCredit Bank AG - IBAN DE73503201910024359921 - BIC HYVEDEMM430

Sollten PIMS wider Erwarten im TTDSG unregelt bleiben, sollte die Bundesregierung im Gesetzgebungsverfahren zum Data Governance Acts darauf drängen, dass PIMS zweifelsfrei als „Dienst für die gemeinsame Datennutzung“ in Art. 9 Abs. 1 DGA anerkannt werden, so dass insbesondere Art. 11 DGA auf sie abwendbar wird. Dies wäre die notwendige Konsequenz, wenn die Bundesregierung zu Gunsten des DGA auf eine nationale PIMS-Regelung verzichtet.

Abschließend erlauben wir uns, einen Formulierungsvorschlag zu einer möglichen Gesetzesformulierung bzgl. PIMS zu unterbreiten:

Vorschlag zur Ausgestaltung:

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes [...]

ist „Dienst zur Verwaltung persönlicher Informationen“ jeder, der Nutzern die Erteilung oder Verweigerung einer Einwilligung nach § 9 für nicht selbst bereitgehaltene Telemedien sowie deren dauerhafte Verwaltung ermöglicht; [...]

Anerkannte Dienste zur Verwaltung persönlicher Informationen

(1) Endnutzer können ihre Rechte nach diesem Gesetz über anerkannte Dienste, die die Verwaltung persönlicher Informationen anbieten, ausüben. Dazu zählt insbesondere die Einwilligung in die Verarbeitung von Verkehrs- und Standortdaten sowie in das Speichern von Informationen auf ihren Endeinrichtungen und den Zugriff auf Informationen, die bereits auf ihren Endeinrichtungen gespeichert sind. Vereinbarungen zwischen Endnutzern und Diensteanbietern nach Satz 1 sind nur wirksam, wenn die Endnutzer freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich erklären oder sonst eindeutig bestätigen, dass sie mit der Ausübung ihrer Rechte durch den Dienst einverstanden sind. Die Freiwilligkeit ist nicht gegeben, wenn die Erbringung eines Telemedien- oder elektronischen Kommunikationsdienstes von der Inanspruchnahme von Diensten zur Verwaltung persönlicher Informationen abhängig gemacht wird.

(1a) In Verkehr gebrachte Software, die eine elektronische Kommunikation erlaubt, darunter auch das Abrufen und Darstellen von Informationen aus dem Internet, muss anerkannten Diensten zur Verwaltung persönlicher Informationen eine Schnittstelle zur Übermittlung der Einwilligungsentscheidung des Nutzers bieten.

(2) Dienste, die die Verwaltung persönlicher Informationen anbieten, können unter der Voraussetzung anerkannt werden, dass sie kein wirtschaftliches Eigeninteresse an den im Auftrag der Endnutzer verwalteten Daten haben. Dem steht nicht entgegen, dass der Dienst für die Verwaltung der Daten ein Entgelt erhebt. Die Anerkennung setzt weiterhin voraus, dass die Dienste ein Sicherheitskonzept vorlegen, das eine Bewertung der Qualität und Zuverlässigkeit des Dienstes ermöglicht. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den Nachweis, dass der Dienst sowohl technisch als auch organisatorisch in der Lage ist, die Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit, die sich aus der Verordnung (EU) 2016/679 ergeben, zu erfüllen.

(3) Zuständig für die Anerkennung von Diensten zur Verwaltung persönlicher Informationen ist der oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Für Rückfragen und/oder ein ergänzendes Gespräch stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "S. Bornemann".

Sven Bornemann
Vorstand

A handwritten signature in black ink, appearing to read "A. Schlosser".

Achim Schlosser
Vorstand